Nr. 209. — 1857.

Kölnische Zeitung.

Donnerstag, 30. Juli.

Verleger: Jos. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitestraße 76, 78.

Präm.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 3½ Thlr. Silbrig.
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile oder deren Raum.

Uebersicht.

Die Natur der Banknoten.

Deutschland. Berlin (Amtliches; die Zoll-Conferenz; Hofnachrichten; der Ministerpräsident; General-Post-Director Schmückert; Meilengelder der Landwehr). München (Gymnasiasten-Verbindungen; Leichenbegängniß; Eisenbahn-Congreß). Würzburg (Ministerial-Verbote). Karlsruhe (der Ober-Studienrath). Marburg (Obergerichtsrath v. Haynau). Bremen (Untersuchung). Hamburg (Post-Vertrag). Wien (Graf Rechberg; Wahlen in den Donau-Fürstenthümern; Steuer-Erträge; Post-Verträge).

Schweiz. Bern (die Eisenbahnen; Hr. Naeman).

Italien. Neapel (Enthüllungen). Genua (der Gemeinderath).

Belgien. Brüssel (Prinz Albert; Broucker; Nachdrucks-Verträge; der Graf von Syracus).

Frankreich. Paris (die Boulevard von Sebastopol; der Constitutionel gegen Lebrun Rollin; Unglücksfälle; der Vigilant; Raschenspreger von Köln; die transatlantischen Dampfschiffe; Aldershot; das Lager bei Chaloné; der Bey von Tunis; Hr. Laferagua; die Donau-Fürstenthümer; Ostindien; englische Rüstungen; die Bank von Frankreich).

Großbritannien. London (Brief Lebru-Rollin's; Baron Rothschild; Entschädigungs-Forderung; Prinz Napoleon; Parlaments-Verhandlungen [die ionischen Inseln; Debatte über Indien]).

Asien. (Lord Elgin.)

Altenberg. (Die Wiedereinführung des Gottesdienstes.)

Vermischte, Local-, Handels- ꝛc. Nachrichten.

Die Natur der Banknoten.

† Köln, 29. Juli.

Die leitenden Grundsätze für die gesetzliche Behandlung und Regelung des Banknoten-Wesens ist allerdings so sehr, wie die preußische Denkschrift sagt, eine „controverse Materie", daß die einander gegenüberstehenden Parteien selbst über die rechtliche und wirthschaftliche Natur der Banknote bisher noch nicht einig zu werden vermochten.

Die Einen sagen: Banknoten sind auf den Inhaber gestellte Sicht-Wechsel, und es sollte also eigentlich jeder Wechselfähige dergleichen Noten eben so unbeschränkt ausgeben können, wie Wechsel auf bestimmte Ordre und auf einen anders bestimmten Zahlungs-Termin, wenn er für seine Noten nur Abnehmer zu finden weiß. Die Anderen dagegen erklären: Banknoten sind gar keine eigentlichen Creditpapieren, sondern ein wirkliches Papiergeld, dem nur das Versprechen eventueller Umwechslung in eine bestimmte andere Geldsorte beigefügt ist, und es bleibt also die Noten-Ausgabe durch Privatbanken im Grunde immer ein Eingriff in das „Münz-Regal" des Staates, für welchen die Befugniß jedenfalls nur aus einer ausdrücklichen (und vorsichtig zu umgränzenden) Uebertragung von Seiten des Staates abgeleitet werden kann.

Richtig verstanden, dürften die beiden entgegenstehenden Behauptungen über die Natur der Banknoten einander gar nicht so sehr widersprechen mit beide zutreffen. Nur die beiden entgegengesetzten Folgerungen widersprechen einander, folgen aber gar nicht mit bündiger Nothwendigkeit.

Man braucht das Wort nicht auf die Goldwage zu legen und kann dann unbedenklich die Banknote als einen auf den Inhaber gestellten Sicht-Wechsel bezeichnen. Jedenfalls ist die heutige ungedeckte Banknote, mag sie auch historisch mit den Scheinen von Depositen- und Giro-Banken in engerer Verwandtschaft stehen, die Blüthe und die freieste Form des Wechsel-Credits. Will man an ihren Verpflichtungen die Bestimmtheit und die Strenge des eigentlichen Wechsels vermissen, so bleibt sie doch ihrer rechtlichen Natur nach immer ein unbestreitbares Credit-Papier. Die Banknote ist ihrer ursprünglichen Natur nach nur eine unbedingt auf den Inhaber gehende Cassen-Anweisung, welche die betreffende unterzeichnete Firma, die Bank, von der sie ausgegeben wurde, nicht bloß von jedem Inhaber und in jedem Augenblicke in Zahlung anzunehmen, sondern auch gegen ein bestimmtes namhaft gemachtes Geld einzuwechseln verspricht. Und in so fern würde es allerdings zunächst Sache dessen sein, der eine solche Anweisung annimmt, sowohl die bestimmte Firma, von welcher sie ausgegeben wurde, bezüglich ihrer Creditwürdigkeit, für die in Frage stehende bestimmte Art von Verpflichtungen (nämlich baare Einlösung auf Sicht), wie auch die Gelegenheiten des eigenen Gebrauchs zur Verwendung des angenommenen Papiers — auf eigene Verantwortung reiflich zu prüfen. Allein thatsächlich wird der erste Theil der Prüfung mehr und mehr in den Hintergrund treten, sobald die Gewohnheit einer allgemeinen Annahme der fraglichen Noten in betreffenden Kreisen sich bereits festgesetzt hat, und unter Umständen kann dieses Zurücktreten allerdings einen Grad erreichen, der das zum Grunde liegende Verhältniß des Privat-Credits fast gänzlich aus dem Gesichtskreis des Publicums verschwinden läßt. Die ersten umlaufenden Noten bereiten einem immer größeren Noten-Umlaufe den Weg, und die Stücke gehen endlich so glatt und unbedenklich von Hand zu Hand, wie nur immer die gesetzlichen Landesmünzen sie, der Zahlungs-Einstellungen einzelner Banken und „Silber-Agio" stören dann von Zeit zu Zeit die erste Naivetät und werfen eine gewisse Unruhe in den Verkehr mit Noten; aber der Verkehr kann die zum täglichen gewohnten Umlaufsmittel gewordenen Noten trotz alledem nicht wohl mit gleicher Vorsicht wie einen Wechsel u. dgl. abschätzen. Eben deßhalb aber ist es auch durchaus nicht zu verwundern, wenn damit in Bezug auf die Noten-Ausgabe der Ruf nach einer „Oberaufsicht" des Staates, nach „Normativ-Bedingungen" und „Garantieen" laut wird, obwohl für die Ausstellung von gewöhnlichen Wechseln und Anweisungen Niemand an solche Forderungen denkt. Wenn Banknoten Sicht-Wechsel sind, so sind sie doch ihrer wirthschaftlichen Natur nach zugleich viel mehr als das: sie sind durch den Gebrauch, der von ihnen gemacht wird, zugleich eine Art öffentliches (nicht staatliches) Umlaufsmittel, und zwar für sie dies in einem solchen Grade und Umfange, daß die Gesetzgebung diese ihre andere Seite unmöglich außer Acht lassen kann.

Die Banknote, auf ihrer heutigen Entwicklungsstufe, ist also freilich öffentliches Umlaufsmittel, und steht in so fern allerdings auch mit der Münzhoheit des Staates in der allerengsten Beziehung. Vermöge derselben Pflicht und Befugniß, vermöge deren der Staat Thaler und Pfunde nicht, bestimmt und überwacht er auch das allgemeine Werthmaß des Landes, und regelt und schützt die gesetzliche Prägung, und diese Seite hat sich dem Grundsatze nach vollkommen eben so gut auf das papierne wie auf das metallene Umlaufsmittel zu erstrecken. In dieser Beziehung hat das Ueberwachungs- und Regelungs-Recht des Staates auch für den Banknoten-Umlauf keine andere Gränze, als die der Gränzen seiner Macht und Einsicht. Alle Schwankungen und Erörterungen, die er beseitigen kann, die darf und soll er auch beseitigen. Allein mit dem in engeren Sinne sogenannten finanziellen nutzbaren „Münz-Regale" hängt die Noten-Ausgabe durchaus nicht unmittelbar zusammen. Eine eigentliche „Münze" ist die Banknote nicht, sondern immer nur ein Münz-Surrogat, statt einer Münze nur ein Versprechen von Münze, das freilich für eine unbestimmte Zahl von Umsätzen selber die Dienste wirklicher Münze leistet. Es mag angemessen gefunden werden, auch dieses Münz-Surrogat mit einer „Abgabe", z. B. mit einem Stempel oder mit einer (wie Hansemann vorschlägt) nach dem Gewinn bemessenen Zettelbanken-Steuer für die Finanzen nutzbar zu machen; jedenfalls ist das eine Frage für sich und keineswegs eine einfache Consequenz des Münz-Regals. Ueberhaupt ist die Noten-Emission keineswegs ein Ausfluß der Münzhoheit des Staates und für Privat-Banken also mittels einer Uebertragung aus diesem abzuleiten, sondern einfach eine ganz natürliche Form der Credit-Benutzung, über welche dem Staate allein in demselben allgemeinen Sinne die Befugniß gesetzlicher Regelung und Oberaufsicht zusteht, wie für allen und jeden Credit-, Markt- und anderen Verkehr.

Es scheint uns das Natürlichste und Einfachste, zu sagen: Die Noten-Ausgabe ist nur eine Credit-Benutzung, die als solche im Allgemeinen Jedermann freistehen muß; aber die bürgerliche Gesellschaft und der Staat haben zu ermessen, in welchen Schranken und Bedingungen dieselbe sich zu bewegen habe, um die Sicherheit des Verkehrs nicht zu sehr zu bedrohen. Mit der Berufungen hier auf die allgemeine Wechselfähigkeit und dort auf das Münz-Regal ist für die Banknoten-Frage sehr wenig auszumachen, höchstens so viel, daß nicht die Gestattung, sondern die Beschränkung der Noten-Ausgabe der vorgängigen Begründung bedarf und also nicht das Monopol, sondern die Bankfreiheit als das Natürliche erscheint, für das es Zoll-Freiheit entschieden werden muß.

Uebrigens ist der fast mehr juristische als ökonomische Streit über die Natur und gleichsam Definition der Banknote von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptfrage bleibt die nach ihren heilsamen und nachtheiligen Wirkungen und nach den Mitteln, die einen zu hemmen, ohne den andern entgegen zu treten.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 28. Juli.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Schirmeister zu Gumbinnen den Rothen Adler-Orden zweiter Classe mit Eichenlaub, dem Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Schleinitz zu Bromberg und dem Rechnungsrath a. D. Jacubowsky zu Berlin den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife, dem kaiserlich russischen Wirklichen Staats-Rath, Professor der Chirurgie Dr. Pirogoff zu Moskau, den Rothen Adler-Orden dritter Classe, dem Kreisgerichtsrath a. D. Harlan zu Braunsberg, im Regierungs-Bezirk Königsberg, den Rothen Adler-Orden vierter Classe zu verleihen.

Deutschland.

* **Berlin**, 28. Juli. Wie die „Zeit" mittheilt, hat die Special-Zollconferenz ihre Berathungen, welche seit dem 14. d. M. zur Einholung der erforderlichen Instructionen ausgesetzt waren, gestern wieder aufgenommen. Die Börsen-Ztg. schreibt: „Nach den neuerdings den hier tagenden Bevollmächtigten der Zollvereins-Regierungen ertheilten Instructionen neigen sich die Zollvereins-Staaten der Ansicht zu, daß eine Erhöhung der Rübenzucker-Steuer von 6 auf 7½ Sgr. per Centner für die Staats-Finanzen eben so geboten sei, wie eine solche Steuer sehr wohl von der Rübenzucker-Industrie getragen werden könne. Danach wird denn die erwähnte Steuer-Erhöhung wohl durch Unanimität aller Wahrscheinlichkeit nach zum Beschlusse erhoben werden." Und die Bank- u. Handels-Ztg. versichert außerdem, möglicher Weise werde sich die Conferenz noch vor ihrem Auseinandergehen mit einer anderen, das größere Publicum ebenfalls lebhaft interessirenden Angelegenheit zu beschäftigen haben, mit der Herabsetzung der Papierzölle nämlich, welche von mehreren Zollvereins-Regierungen dringend beantragt worden.

Der Kaiser von Rußland gedenkt in der heutigen Nacht halb 1 Uhr von Potsdam mittels Extrazuges abzureisen und von hier mittels der Verbindungsbahn ohne Aufenthalt nach dem stettiner Bahnhofe und von da nach Stettin zu fahren. In Stettin wird derselbe mittels der daselbst bereits seit einiger Zeit anwesenden kaiserlichen Dampfschiffe die Weiterreise nach Petersburg antreten. Auf den Wunsch Sr. Kaiserl. Majestät ist jeder Empfang auf dieser Reise untersagt. — Se. Königl. Hoheit der Prinz Friedrich Wilhelm wird sich noch im Laufe dieser Woche nach Breslau begeben.

Der Herr minister-Präsident hatte am Sonntag Vormittags in Potsdam eine Conferenz mit dem Fürsten Gortschakow und wurde gestern Nachmittags 3 Uhr in besonderer Audienz von dem Kaiser von Rußland empfangen.

Der General-Post-Director Schmückert ist vorgestern von Wien wohlt derselbe sich aus dem Bade Gastein begeben hatte, hier wieder eingetroffen. (Hdgl. unter Wien.)

Das Kriegs-Ministerium hat auf Grund einer königlichen Bestimmung festgesetzt, daß auf allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Recruten, Reservisten, Disciplinirte beurlaubte und Landwehrleute — zum Dienste einberufen werden, ein Vermerk enthalten sein soll, daß die zustehenden Meilengelder von der Orts-Behörde bezeichnungsweise von dem Steuer-Empfänger zu erheben sind, daß aber der Anspruch auf dieselben verloren geht, wenn ihre Erhebung an dieser Stelle unterlassen wird. Die Heerespflichtigen sollen an geeigneter Stelle mit dieser Bestimmung bekannt gemacht werden. Die zur Hebung einberufenen Landwehrleute jedoch werden das ihnen zustehende Meilengeld, wie bisher, im Stabs-Quartier erhalten.

München, 26. Juli. Vom Rectorate der hiesigen Hochschule ist folgende bemerkenswerthe Bekanntmachung erlassen und am schwarzen Brett angeheftet worden:

Es ist uns amtlich zur Anzeige gekommen, daß eine an den hiesigen Gymnasien unter dem Namen Rauia ungesetzlich und lebhaft zu dem Landerben ihrer Mitglieder bestehende Gesellschaft von Gymnasiasten durch Universitäts-Studenten fort und fort unterhalten und geleitet werde. Die deßhalb gepflogenen Recherchen haben nun zwar nicht diese Anschuldigung in ihrem vollen Umfange erhärtet, es dazegen außer Zweifel gestellt, daß einige unserer akademischen Bürger es nicht unter ihrer Würde gefunden haben, ihre auf den Gymnasialschulen bestandenen Verbindungen zu dem knabenhaften Thun und Treiben der sogenannten Maruser auch noch als Universitäts-Studenten fortzusetzen. Obwohl wir nun gerne vertrauen, daß in allen diesen Fällen die Betheiligten von einer unedlen Absicht nicht geleitet worden seien, so vermögen wir doch nicht unser Bedauren und unsere gerechte Mißbilligung darüber zu unterdrücken, daß von Seiten Studirender überhaupt irgend eine Betheiligung an den verbotenen Zusammenkünften, Gelagen ꝛc. der sogenannten Maruser Statt finden könne, und wir verbinden damit die Warnung an alle unsere akademischen Bürger, davon sich für alle Zukunft um so gewisser fern halten zu wollen, als außerdem unausbleiblich ein ernstester Einschreiten Statt finden würde.

München, 23. Juli 1857. Das k. Universitäts-Rectorat.
(L. S.) D. v. Lassaulx.

Diesen Abend hat das feierliche Leichenbegängniß des königlichen Regierungs-Präsidenten Frhrn. v. Welden Statt gefunden. — Zu der morgen beginnenden General-Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen sind alle Abgeordneten bereits eingetroffen. (K. v. u. f. D.)

Würzburg, 26. Juli. Das Tagblatt von Schweinfurt bringt folgende Mittheilung, deren Bestätigung abzuwarten sein wird: „In einer heute eingetroffenen Ministerial-Entschließung vom 23. dieses Monats ist ausgesprochen: „daß zu einer Sammlung für entlassene schleswig-holsteinische Beamte kein Anlaß gegeben sei, weil die meisten der in Frage stehenden Deutschen und Beamten theils in Baiern, theils in anderen deutschen Staaten bereits Verwendung gefunden hätten, und daß demnach allen diesen unter verschiedenen Formen veranstalteten Samalungen, als: Concerten und dergleichen, auf politisch-polizeilichen Rücksichten entschieden entgegenzutreten sei." In Folge dessen: ist die dem hiesigen Bedeckzeuge vom Stadt-Magistrate dafür ertheilte Erlaubniß zur Abhaltung eines Concertes für besagten Zweck

Karlsruhe, 27. Juli. Das heute erschienene Regierungsblatt enthält u. A. eine Verordnung, das Directorium des Ober-Studienraths betreffend. Dadurch wird die Bestimmung vom 21. April 1836, daß das Directorium im Ober-Studienrath zwischen den Directoren des evangelischen und des katholischen Ober-Kirchenraths wechseln soll, aufgehoben. Director des Ober-Studienraths ist jeweilig ein Mitglied des Ministeriums des Innern. (Fr. J.)

Marburg, 26. Juli. Die vielbesprochene Angelegenheit des ehemaligen Ober-Gerichtsrathes v. Haynau ist noch immer der Gegenstand der öffentlichen Kammer-Discussion. Trotz der Bemühungen des Senates hat das Ministerium in Folge höchster Weisung das Verfahren, Vorlesungen zu halten, definitiv bestätigt. Als Grund dieser auffallenden Maßregel wird geltend gemacht, daß v. Haynau noch fortwährend von einem auswärtigen Herrn Gehalt beziehe. Hr. v. Haynau trat nämlich kurz nach seiner Entlassung aus dem kurhessischen Staatsdienste, welche bekanntlich in Folge der Verfassungs-Kämpfe vom Herbste 1850 Statt hatte, in die Dienste des Fürsten Solms, wo er die Stelle eines leitenden Vorstandes der standesherrlichen Behörde einnahm. Als solcher bezog er ein Gehalt, dessen theilweise Fortzahlung auch für den Fall der Aufhebung des Dienst-Verhältnisses von Seiten des einen Theils ausbedungen und zugesichert worden war. Dieser Fall der Dienstentlassung trat wirklich vor einiger Zeit ein. Hr. v. Haynau, an Thätigkeit gewohnt und ohnehin in die Lage versetzt, an die Vermehrung seines Einkommens denken zu müssen, entschloß sich, trotz seines vorgerückten Alters, noch die akademische Laufbahn zu betreten. Er habilitirte sich, wie bekannt, in aller Form Rechtens, zum juristischen Privat-Docenten, und sah sich dann durch das vielbesprochene Verbot abermals in seinen Hoffnungen getäuscht. Man fragt sich nun, ob der bei dem Verbot geltend gemachte Umstand wirklich einen rechtlichen und anständigen Grund abzugeben vermöge. Den Meisten möchte es doch schienen, als sei es vollkommen gleichgiltig, ob ein Privat-Docent, der nach bisherigem Brauche weder von der Staats-Regierung bestellt, noch besoldet wird, aus auswärtigen Cassen eine jährliche Zahlung erhalte oder nicht. Eine solche Pension kann nicht mehr Gewicht haben, als eine Einnahmebezahlung aus auswärtigen Cassen und dergleichen. Wie man hört, hat der Senat noch weitere Schritte gethan, um das Verbot rückgängig zu machen. (Zeit)

Bremen, 25. Juli. Die Polizei-Direction hat im Auftrage des Senates den Vorstand des Schützenvereins vernommen, um festzustellen, ob die nach Bern gereisten Mitglieder des Vereins als Abgeordnete anzusehen seien. Da dies verneint wurde, sind die Herren v. Heyman und Mohr, welche in Bern Reden gehalten haben, vorgeladen worden, um den Thatbestand festzustellen. Herr v Heyman hat der Polizei-Direction die Nummern des „Bund", worin die Reden abgedruckt sind, übergeben. (Weser-Ztg.)

Hamburg, 25. Juli. Wie die Börsen-Halle heute meldet, ist der seit längerer Zeit in Verhandlung stehende Post-Vertrag zwischen Hamburg und den Vereinigten Staaten jetzt definitiv abgeschlossen worden, und zwar genau auf Basis des bereits zwischen den Vereinigten Staaten und Bremen bestehenden Vertrages.

Danach werden vom 1. August d. J. ab alle Briefe, ohne Ausnahme, aus ganz Deutschland, Dänemark, Norwegen, Schweden u. s. w. mit den Dampfschiffen der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Actien-Gesellschaft nach allen Theilen der Vereinigten Staaten befördert werden können. Absenden unseres Postamts steht eine officielle deßfallige Bekanntmachung zu erwarten. Sobald der Vertrag die formelle Genehmigung des Senates erhalten haben wird, was in wenigen Tagen der Fall sein dürfte. Das Brief-Porto wird durch diesen Vertrag auf 10 Cents für einen einfachen Brief von Hamburg nach New-York und umgekehrt herabgesetzt, also von 9 Gr. auf weniger als 6 Gr. Conrant ermäßigt, d. h. auf ungefähr den dritten Theil des Porto's, welches ein einfacher Brief von Hamburg über England nach New-York kostet. Die beiden noch im Bau begriffenen Dampfschiffe der gedachten Compagnie, Austria und Saxonia, werden wahrscheinlich schon im September und October in die Fahrt nach New-York eintreten und dann im Verein mit den am 1. jeden Monats abgehenden Schiffen Hammonia und Borussia zweimal monatlich, am 1. und 15., die regelmäßige Verbindung noch und von New-York unterhalten.

Wien, 27. Juli. Der Bundes-Präsidial-Gesandte, Graf Rechberg, wird im Laufe der nächsten Tage in Wien erwartet und während der Dauer des Bundestags-Ferien hier verweilen. — Aus Jassy und Paris ist gleichzeitig die Ankunft eingetroffen, daß die Wahlen in den Donau-Fürstenthümern wirklich am 12. l. M. vor sich gegangen sind. Daß sie auf diesen Tag anberaumt waren, ist officiell. — Einem offiziellen Ausweise zufolge kommen von dem Gesammt-Ertrage der directen und indirecten Steuern auf jeden Kopf von den 38 Millionen Bewohner Oesterreichs 6 Fl. 20½ Kr. und zwar 2 Fl. 29 Kr. auf die directen Steuern und 3 Fl. 54½ Kr. auf die indirecten.

Der Berl. Börsen-Z. wird von hier geschrieben: „Die zwischen dem General-Postdirector Schmückert aus Berlin während dessen längerer Anwesenheit hier namentlich mit dem Handels-Minister, Ritter von Toggenburg, gepflogenen Verhandlungen in Angelegenheiten des deutsch-Österreichischen Postvereins, resp. dessen Erweiterung durch den Anschluß Frankreichs haben, wie ich höre, zwar noch nicht zu irgend einem abgeschlossenen Resultate, jedoch zu vorläufigen Verabredungen geführt, welche als günstig für die Zukunft des deutsch-österreichischen Postvereins sich ohne Zweifel demnächst gestalten werden. Bekanntlich waren sowohl von Seiten Oesterreichs als Preußens Schritte zu einer mit Frankreich abzuschließenden Postconvention gethan, welche für unsern Cabinet der diesseitige und letzte von Paris zurück, ohne den Zweck seiner Mission erreicht zu haben. Die Hiehergunft des General-Postdirectors Schmückert hatte nun den Zweck, durch Vermittlung unseres Cabinets die Verhandlungen mit Frankreich wieder in Gang zu bringen und zu einem glücklicheren Resultate zu führen. Dieselben und die deßfallsigen Anträge und Propositionen des mitbevollmächtigten Chefs der preußischen Post-Verwaltung auf das entgegenkommendste behandelt, und die gegründeste Aussicht vorhanden, daß nunmehr der beabsichtigte preußisch-französische Postvertrag nicht nur zu Stande kommen, sondern auch als Vertrag mit dem deutsch-österreichischen Postvereine sich demnächst weiter entwickeln werde."

Schweiz.

† **Bern**, 27. Juli. Sie erinnern Sich noch aus früheren Mittheilungen des Eisenbahn-Streites zwischen den Cantonen Waadt und Freiburg, welcher sowohl durch die Verhandlungen der Bundes-Versammlung als die Berufung bewährter Männer als Experten eine eigene Berühmtheit erlangt hatte. Waadt verlangte in letzter Linie eine Zwangs-

† Die Hochzeit in Brüssel.

(Schluß. — S. Nr. 208 b. Bl.)

Brüssel, 28. Juli.

Wenn ich nicht irre, hatte ich Sie mit dem Schlusse meines gestrigen Briefes glücklich bis an den Beginn der Hochzeit-Ceremonien und in den „blauen Salon" des Schlosses gebracht, wo der Civil-Act vor sich gehen sollte. Ihren rheinischen Lesern brauche ich nicht erst zu erzählen, worin die gesetzlichen Förmlichkeiten desselben bestehen, und für die übrigen würde eine solche juristisch-trockene Auseinandersetzung gewiß durchaus nichts Ergötzliches haben. Nur Eine Bemerkung, bekanntlich muß die bürgerliche Trauung bei offenen Thüren und mit Einschluß der größten Oeffentlichkeit Statt finden. Die Thüren des blauen Salons waren nun auch durchaus gesetzmäßiger Weise geöffnet, aber hinein durften nur diejenigen, deren Eltern für derartige Gelegenheiten die weise Vorsicht getroffen hatten, ihre Kinder zu Durchlauchten und Hoheiten zu machen.

Der ich nicht zu diesen „happy few" gehöre, so muß ich mich darauf beschränken, Ihnen die ersichtliche Rede mitzutheilen, welche von Herrn de Brouckere bei dieser Gelegenheit gehalten worden. Kurze Reden sind bei derartigen Anlässen immer gut; die des Herrn de Brouckere die mir schon gestern mitgetheilt haben) ist es aber nicht, weil, sondern obgleich sie kurz ist.

Der Trauungs-Act ward darauf von dem Könige, der Königin Marie Amelie, den Prinzen Albert, dem Herzog von Sachsen, dem Prinzen von Coburg und seiner Gemahlin, dem Herzog und der Herzogin von Brabant als Verwandten, den Herzogen von Ligne, Präsidenten des Senats, Herrn Delehaye, Präsidenten der Kammer, den Herren Duchatel und Rothomb als Zeugen der Prinzessin, und von den Grafen von Aspremont-Lynden, dem Prinzen Chimay, dem Baron von Terxmonde und dem Grafen von Beth-Hoya als Zeugen des Bräutigams, so wie in erster Linie von den hohen Brautleuten selbst unterzeichnet. — Damit waren die Förmlichkeiten des bürgerlichen Actes beendet, und der Zug setzte sich nach dem zur Capelle verwandelten Speisesaale in Bewegung, woselbst Se. Eminenz der Herr Cardinal Erzbischof von Mecheln an der Spitze seines Clerus und eine erlauchte, nicht allzu zahlreiche Zuhörerschaft der Ankunft desselben gewärtig waren.

Das architektonische Räthsel, wie man einen fürstlichen Festsaal in ein ernstes Gemach umwandle, wo die geistige Nahrung verabreicht werden sollte, hatte der Baumeister des Königs, Hr. Schuster (natürlich ein deutscher Schuster), in trefflicher Weise zu lösen verstanden. Die Wände waren mit rothem Sammt-Draperieen, welche an der Decke mit Hermelin besetzt und mit Hermelin besetzt waren, vollständig verhängt. Am nördlichen Ende des Saales erhob sich auf einer mehrstufigen Estrade der Altar, welcher von einem sammtnen Thronhimmel gleicher Farbe und Verzierung überwölbt; und im Hintergrunde mit dem bekannten (dem hiesigen Museum zugehörigen) Gemälde Van Maldeghem's, die Apotheose der verstorbenen Königin Louise darstellend, geschmückt war. Vor dem Altare harrten in reichsten Ornate der Cardinal Erzbischof Sterckx und seine Assistenten. Neben denselben waren zwei prächtige mit Wachskerzen besetzte Candelaber aufgestellt und diesen zur Seite zwei in Roth und Gold gekleidete Hellebardiere, unbeweglich, als seien auch sie in Bronze gegossen.

Dicht unter den Altarstufen befanden sich zwei Thronsessel für die beiden Brautleute, und neben den ersteren zwei reich verzierte Betschäfte, deren einer der Großen Lützow, Oberstceremonienmeister der Prinzessin, und der zweite dem Ceremonienmeister des erzherzoglichen Hauses, Grafen v. Fichy, bestimmt war. Hinter denselben, bis Seitenwände emporstiegen, Bänke für die Herren der Brautleute.

Hinter den für letztere bestimmten Sesseln hatte zwar zu beiden Seiten ähnliche aufgestellt, die die Königliche Familie selber nehmen sollte, eine große Anzahl von weniger vornehm mit Gold verzierten Notabeln füllte die noch übrige Länge des Saales aus, und es hatten sich auf jenen bereits vor Ankunft des Zuges die hohen Diplomaten und Diplomatinnen, so wie die Vertreter von allen höheren Verwaltungen des Landes niedergelassen. Die dem Altar entgegengesetzte Wand war mit der berühmten Rubens'schen „Assomption" (zu diesem Zwecke gleichfalls dem Museum entlehnt) und einem darunter befindlichen, auf vergoldetem Holze geschnitzten Weihkessel geschmückt.

Jetzt kam der Zug, von dem Hofmarschall Grafen von Marnix angeführt, dem die Adjutanten und die Zeugen des fürstlichen Paares bereits voraus in die Capelle geschritten waren. Dann folgten die Brautleute. Der Erzherzog, welcher der Prinzessin Charlotte die rechte Hand gereicht hatte, trug die Uniform eines österreichischen Admirals und den Großen Cordon des Leopold-Ordens, so wie das Halsband des goldenen Vließes. Die junge Frau, deren Wangen die Sonne dieses Freudentages mit einem rothen Hauche übergossen, war in ein prachtvolles Gewand von Silberstoffe, über welches von einem Brillant-Diadem herab ein prächtiger Spitzenschleier herabwallte, gekleidet und ließ einem freundlich lächelnden Gruß über die Versammlung gleiten, welche zu beiden Seiten des Zuganges für den Zug Spalier gebildet.

Hinter dem Brautpaare schritten der König und die Königin Marie Amelie ein; nach diesen Prinz Albert mit der Erzherzogin Margarethe, Erzherzog Karl Ludwig und die Herzogin von Sachsen, der regierende Herzog von Gotha und die Herzogin von Brabant, der Herzog von Brabant, der Graf von Flandern, Herzog August von Gotha und hinter diesen beiden zwei allerliebste kleine Söhne, in die cobargisches grüne Uniform gekleidet — zwei Helden in Miniatur.

Der Erzbischof war dem königlichen Zuge bis in die Mitte entgegengeschritten und geleitete denselben nunmehr bis zum Altare vor, wo alle fürstlichen Personen ihre Plätze in der oben beschriebenen Weise einnahmen.

Vor der eigentlichen Trauung, während deren die Brautleute auf zwei Kissen von Purpursammt niederknieten, richtete Se. Eminenz eine Ansprache an dieselben, welche sich auf den hohen Werth der Religion für das Leben und gerade das eheliche Leben bezog. Dann folgte die Messe und das Veni, salvum fac regem, womit die kirchliche Feier geschlossen war und der Zug in derselben Ordnung wie vorhin in die königlichen Gemächer zurückkehrte.

Wie war es möglich interessant, während der Dauer des geistlichen Actes mit Ruhe der Kunstwerke, welche die Andacht mit übrig gelassen, die Physiognomieen der anwesenden Personlichkeiten zu studiren.

Das liebliche Gesicht der Prinzessin Charlotte sah gerade so aus, wie der Dichter sich eine liebende Braut vorstellen soll. Andächtig, heiter und glücklich befangen; jungfräulich sich erschließend und ganz hier hinter der langen Winterreihe Thräne verbergend — wie die Rosenknospe, wenn sie, noch vom Morgenthau begänzt, dem Kusse der Sonne vorlangend sich darbietet.

Erzherzog Ferdinand Max hat ein frisches, freies, offenes Antlitz — so eine wackere, ehrliche Seemannserscheinung; verschwinde ihn nicht vorschnöder Tod, wie damals des [illegible] hätte gewinkt, wenn er nicht dem König gefolgt wäre. Vater

Und die Königin von Frankreich — [illegible] Politiker eher ganz vergessen — tüchtig [illegible] Sie mich den Gitten haben als Sittenrichter und [illegible] Augenrohr; ihre feine Gestalt trägt das [illegible] tief [illegible] Jahren. Es möchte wohl Manches [illegible]